

I. GELTUNGSBEREICH

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Auftraggeber akzeptiert diese Bedingungen, wenn nicht auf andere Weise, jedenfalls durch Bestätigung des gelegten Angebots. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- oder Lieferbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.

(3) Diese Geschäftsbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.

II. PREISANGEBOTE

(1) Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben und alle relevanten Informationen für die Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellt wurden.

(2) Sofern nicht schriftlich festgehalten gelten alle genannten Preise inklusive Mehrwertsteuer.

(3) Die Preise des Auftragnehmers gelten ab Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, und sonstige Versandkosten nicht ein.

(4) Aufträge, die vom ursprünglichen Angebot abweichen, werden erst durch eine schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers verbindlich. Einwendungen wegen eines Abweichens des Inhaltes einer Auftragsbestätigung vom Bestellbrief müssen unverzüglich schriftlich erhoben werden. Der Inhalt der Auftragsbestätigung gilt als genehmigt, sollte der Auftragsbestätigung nicht binnen einer Woche widersprochen werden.

(5) Generell gelten Preisangebote als verbindlich, soweit nicht Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wird. Der Auftraggeber genehmigt, dass eine Erhöhung maßgeblicher Kosten (von z.B. Subunternehmen/Dritten) nach Abgabe des Preises, aber vor Verrechnung der Lieferung, den Auftragnehmer berechtigt, auch ohne vorhergehende Anzeige der Überschreitung des Kostenvoranschlages, die daraus resultierenden Preiserhöhungen in Rechnung zu stellen.

(6) Nachträgliche Änderungen durch den Auftraggeber (z.B. auch im Rahmen der sog. Besteller- und Autorenkorrektur) einschließlich der dadurch verursachten Zusatzkosten werden dem Auftraggeber berechnet, soweit sie nach der Umsetzungsfreigabe gewünscht werden. Als solche nachträglichen Änderungen gelten auch Wiederholungen der Erstellung von Musterteilen oder Probedrucken, die wegen geringfügiger Abweichung von der vereinbarten Vorlage verlangt werden. Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge können zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

(7) Entwurfs- und Andruckkosten sowie Kosten für Reinzeichnungen werden grundsätzlich gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht in den Lieferpreisen enthalten. Das gleiche gilt für alle Sonderwünsche, wie z.B. Anfertigung von Mustern, Fertigmachen und Konfektionieren der Druckarbeit. Auf Wunsch des Auftraggebers angefertigte Muster und Entwürfe bleiben in jedem Fall Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn der Auftrag nicht zur Ausführung gelangt.

(8) Der Auftraggeber trägt die Kosten für von ihm veranlasste Datenübertragungen. Die Kosten der mit dem Auftrag notwendigerweise verbundenen Datenübertragungen sind in den Angebotspreisen nicht enthalten. Für Übertragungsfehler wird vom Auftragnehmer keine Haftung oder Gewährleistung übernommen. An den Auftraggeber übertragene Daten/Leistungen sind vom diesem unverzüglich auf Richtigkeit hin zu kontrollieren.

III. RECHNUNGSLEGUNG & ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt seine Lieferungen und Leistungen mit dem Tag zu fakturieren, an dem er vollständig, oder auch teilweise liefert, für den Auftraggeber einlagert oder für ihn auf Abruf bereithält. Im Zweifelsfall kann eine angemessene Akontoleistung gefordert werden und zwar 1/3 der Gesamtvergütung ab Auftragserteilung.

(2) Die Zahlung (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.

(3) Die für den konkreten Auftrag vereinbarten Preise sind für Nachbestellungen nicht verbindlich.

(4) Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

(5) Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder ist er in Zahlungsverzug, so steht dem Auftragnehmer das Recht zu, Sicherstellung sämtlicher, auch noch nicht fälliger Rechnungen zu verlangen, oder die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen von anteiligen Zahlungen abhängig zu machen. Weiters hat der Auftragnehmer das Recht, die noch nicht ausgelieferten Leistungen vor Zahlungseingang zurückzuhalten sowie bei Nichtzahlung der anteiligen Zahlungen die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

(6) Bei Zahlungsverzug hat der Auftraggeber, ohne dass es einer Mahnung bedarf, ab Fälligkeit „Verzugszinsen“ gemäß §456 ZVG in der aktuellen Fassung zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(7) Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, durch Inkassomaßnahmen entstandene Kosten zu ersetzen.

IV. LIEFERUNG

(1) Vereinbarte Liefertermine setzen die Mitwirkung des Auftraggebers (z.B. Lieferung mangelfreier Daten, Prüfung der Vor- und Zwischenergebnisse, Vorlagen, Autorkorrektur usw.) voraus. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach bzw. hält er erforderliche Termine nicht ein, so haftet der Auftragnehmer nicht für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Dies gilt auch im Falle nachträglicher Auftragsänderungen durch den Auftraggeber. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf Ersatz der ihm daraus entstehenden Kosten.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt bei Einschaltung von Dritten/Subunternehmen keine Haftung für Verzögerungen, die durch deren Leistung oder Fehlleistung entstehen.

(3) Auch Verzögerungen durch unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden den Auftragnehmer von der Einhaltung vereinbarter Liefertermine.

(4) Lieferungen erfolgen ab Betrieb des Auftragnehmers auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen und sind im Angebotspreis nicht enthalten. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an, die den Transport durchführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Auftragnehmers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereit gestellte Ware unverzüglich anzunehmen; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Lieferung als übernommen und damit geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Auftraggeber über.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei vorliegendem Annahmeverzug oder auch bei Eintritt einer durch höhere Gewalt verursachten Lieferungsunmöglichkeit die Waren auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einzulagern.

V. BEANSTANDUNGEN/GEWÄHRLEISTUNG

(1) Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Leistung sowie der zur Korrektur übersandten Vor- oder Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Freigabe auf den Auftraggeber über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in den sich an die Freigabeerklärung anschließenden Fertigungsvorgängen entstanden sind oder erkannt werden konnten.

(2) Beanstandungen (Mängelrügen) wegen offensichtlicher Mängel sind binnen 10 Werktagen nach Ablieferung dem Auftragnehmer anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen binnen 10 Werktagen nach Entdecken, spätestens jedoch innerhalb von 1 Monat, nachdem die Ware den Betrieb des Auftragnehmers bzw. dessen Machtbereich verlassen hat, bei dem Auftragnehmer geltend gemacht werden.

(3) Die Gewährleistungsfristen für bewegliche Sachen betragen 6 Monate.

(4) Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt ist vom Auftraggeber zu beweisen.

(5) Das Regressrecht nach § 933 b, zweiter Satz ABGB verjährt in zwei Jahren nach Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer.

(6) Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswertes, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder dem Auftraggeber Herabsetzung oder Ersatzlieferung fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Das gleiche gilt für den Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Haftung des Auftragnehmers für Mangelfolgeschäden ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(7) Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder die Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet der Auftragnehmer nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(8) Bei Teillieferung gelten diese Regelungen jeweils für den gelieferten Teil. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.

(9) Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden.

(10) Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für Schäden, die durch mangelhafte Lagerung der Erzeugnisse seitens des Auftraggebers entstanden sind.

(11) Verschleißteile sowie die Abnutzung von Materialien (z.B. Boden, Wand und Möbelflächen etc.) etc. sind von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen.

VI. HAFTUNG

(1) Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht sind, sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften und in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Haftungen des Auftragnehmers sind generell mit einem Betrag von € 5000 beschränkt.

(3) Es gelten die gleichen Grundsätze für die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranzuziehen und diesen, mit üblicher Sorgfalt, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge zu erteilen. Der Auftragnehmer übernimmt bei Einschaltung von Dritten/Subunternehmen keine Haftung für deren Leistung oder Fehlleistung oder daraus resultierende Verzögerungen.

(5) Die Pflicht zur Datensicherung obliegt ausschließlich dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist unabhängig davon berechtigt, eine Kopie anzufertigen. Die Haftung für die Datenintegrität obliegt dem Auftraggeber.

VII. URHEBERRECHT, PATENT- & SCHUTZRECHTE

(1) Insoweit der Auftragnehmer selbst Inhaber der urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an den gelieferten Erzeugnissen oder an Teilen derselben ist, erwirbt der Auftraggeber mit der Lieferung nur das nicht-ausschließliche Recht, die gelieferten Erzeugnisse zu verbreiten. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Produktionsdaten, Dateien, Vervielfältigungsmittel herauszugeben, auch nicht zu Nutzungszwecken.

(2) Sämtliche Planungs- und Designleistungen des Auftragnehmers, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Muster, Vorentwürfe, Reinzeichnungen, Konzepte, technische Unterlagen, Abbildungen etc.) bleiben ebenso wie etwaige Musterstücke und Originalentwürfe im (geistigen) Eigentum des Auftragnehmers und können jederzeit – mit oder ohne bestehendem Vertragsverhältnis – zurückverlangt werden. Der Kunde

erwirbt durch Zahlung des Honorars das Recht der Nutzung dieser Leistungen für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck. Jede darüber hinausgehende Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Veränderung, Veröffentlichung und/oder Vorführung der Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte darf nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers erfolgen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an den Leistungen des Auftragnehmers für den vereinbarten Verwendungszweck setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Honorare voraus. Sofern der potentielle Auftraggeber der Meinung ist, dass ihm vom Auftragnehmer Ideen, Konzepte oder dergleichen präsentiert wurden, die bereits vor der entsprechenden Präsentation bei dem potentiellen Auftraggeber bestanden haben, so hat er dies binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail mit entsprechendem Beleg, welcher eine zeitliche und inhaltliche Nachvollziehbarkeit des Entstehens erlaubt, bekannt zu geben. Sofern dies nicht erfolgt, gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem potentiellen Auftraggeber eine für ihn vollkommen neue Idee bzw. ein vollkommen neues Konzept präsentiert hat.

(3) Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten (Fotos, Logos, Schriften, Designs etc.) auf allfällige Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Der Auftragnehmer haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird der Auftragnehmer wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen. Der Auftragnehmer muss solche Ansprüche dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden und umgekehrt.

VIII. NAMEN- ODER MARKENAUFDRUCK

(1) Der Auftragnehmer ist gem. § 20 UrhG zur Anbringung seines Namens bzw. Pseudonyms, Firmenwortlauts oder Logos auf jedem von ihm entworfenen Werk/Produkt sowie Werbemittel dafür etc. oder Veröffentlichungen darüber berechtigt. Form und Dauer der Kennzeichnung können mit dem Auftraggeber abgesprochen werden.

(2) Dem Auftragnehmer verbleibt in jedem Fall gem. § 26 UrhG das Recht, Abbildungen der von ihm entworfenen Werke/Produkte zum Zweck der Eigenwerbung (Promotion) in gedruckter Form zu verwenden oder zu diesem Zweck im weltweiten Internet bereit zu stellen.

(3) Bei dreidimensionalen Gegenständen hat der Designer Anspruch auf für ihn kostenlose Überlassung von Ablichtungen der Gegenstände, die mit Hilfe seiner Design-Findung hergestellt wurden, sowie auf Übergabe eines Beleg-exemplars, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Bei Druckwerken hat der Designer Anspruch auf zumindest fünf Exemplare der von ihm gestalteten Werke.

IX. ANZUWENDENDENES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

(1) Auf das Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht Anwendung. Die Vertragssprache ist deutsch.

(2) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten über alle Vertragsverhältnisse, die diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen unterliegen ist der Sitz des Auftragnehmers.

X. AUFTRAGSABMACHUNG

(1) Alle Auftragsabmachungen einschließlich nachträglicher Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auch sonstige Zusagen oder Vereinbarungen haben ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Mündliche Absprachen sind generell unverbindlich.

XI. DATENSCHUTZ

(1) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten (insbesondere Name/Firma, Geschäftsanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Firmenbuchnummer, Bankverbindungen, Kreditkartendaten, UID-Nummer) zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Auftraggebers sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden können. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels EMail, oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden. Der Auftragnehmer ist weiters vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Auftraggebers dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf seiner Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).